

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 11/12 BH

L 15 U 198/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 1 U 164/10 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 5. Juni 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat zur Durchführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil des LSG mit Schreiben vom 30.7.2012 (beim BSG eingegangen am 10.8.2012) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Dem Schreiben des Klägers war eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht beigelegt.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die Bewilligung ist ua nur zulässig, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Darauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils des LSG ausdrücklich hingewiesen worden. Eine von ihm unterzeichnete Erklärung ist jedoch nicht innerhalb der am 21.8.2012 abgelaufenen Beschwerdefrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) dem BSG vorgelegt worden.
- 3 Da dem Kläger keine Prozesskostenhilfe zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen.

